

23. Über das Recht des Gerichtes, im schwurgerichtlichen Verfahren Beweis anträge aus dem Grunde tatsächlicher Unerheblichkeit abzulehnen.

St. P. D. §§. 243. 34. 377 Nr. 8. 260.

III. Straffenat. Urth. v. 20. September 1882 g. St. Rep. 2074/82.

I. Schwurgericht Altona.

Aus den Gründen:

Nach Inhalt des Sitzungsprotokolles ist der von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung gestellte, vom Gerichte abgelehnte Beweis-

antrag dahin gegangen, die angeblichen Acceptanten der protestierten  $\beta$ 'schen Wechsel über die Unechtheit ihrer Unterschriften als Zeugen zu vernehmen. Die Ablehnung ist aus dem Grunde erfolgt, weil bereits durch die vernommenen Zeugen in Verbindung mit den vorgelegten Wechselprotesten zweifellos dargethan sei, daß auch auf Wechseln, die von  $\beta$ . ausgestellt seien, die Namen der Zeugen als Acceptanten gefälscht seien. Daß andere protestierte Wechsel, als die in diesem Beschlusse mitgetheilten, im Laufe der Untersuchung ermittelt worden seien, erhellt nicht aus den Akten und ist von der Revision nicht behauptet. Der ablehnende Beschluß erschöpft daher an sich den gestellten Beweis Antrag.

Dagegen kann die Begründung der Ablehnung desselben als eine zureichende, die Ablehnung selbst als eine gerechtfertigte nicht angesehen werden. Die Ablehnung ist aus dem Grunde tatsächlicher Unerheblichkeit des gestellten Beweis Antrages erfolgt und die letztere daraus abgeleitet worden, daß das Gericht die zu beweisende Thatsache als bereits bewiesen angesehen hat. Im allgemeinen muß allerdings auch im schwurgerichtlichen Verfahren das Gericht, worunter die drei richterlichen Mitglieder des Schwurgerichtes verstanden sind (§§. 81. 82 G.B.G.'s), als berechtigt angesehen werden, Beweis Anträge, welche der Angeklagte zu seiner Entlastung stellt, aus dem Grunde tatsächlicher Unerheblichkeit abzulehnen. Die Erwägung, daß der die Ablehnung eines Beweis Antrages aussprechende Beschluß in gewissem Sinne schon einen Bestandteil des Endurtheiles bildet, woraus in den Motiven zur Strafprozeßordnung (§. 137) geradezu die Folgerung gezogen ist, daß er „nur denjenigen, welche zur Entscheidung über die Schuldfrage selbst berufen sind, zustehen könne“, in Verbindung mit dem Umstande, daß nicht das Gericht, sondern die Geschworenen, und zwar völlig unabhängig von jenem, über die Schuldfrage zu entscheiden haben, läßt aber die Forderung als gerechtfertigt erscheinen, daß das Gericht von dem bezeichneten Rechte nur mit der äußersten Vorsicht Gebrauch mache. Es ist nicht ausgeschlossen, und das Gericht muß bei der Beschlußfassung über Zulassung oder Ablehnung eines Beweis Antrages sich der Möglichkeit bewußt bleiben, daß die Geschworenen die Frage wegen der tatsächlichen Erheblichkeit des Beweis Antrages, und so namentlich sowohl die Frage, ob die zum Beweise gestellte Thatsache bereits, wie hier das Gericht angenommen, erwiesen und aus diesem Grunde eine

Beweisaufnahme nicht erforderlich sei, als auch die Frage, welchen Einfluß die fragliche Thatsache, wenn sie erwiesen ist, auf die Entscheidung der Schuldfrage zu äußern geeignet sei, in abweichendem Sinne, wie das Gericht beurteilen. Eine Einwirkung auf den Gang der Verhandlung steht den Geschworenen nicht zu, insbesondere nicht auf die Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme; nur die Stellung von Fragen an die vernommenen Zeugen und Sachverständigen gestattet ihnen das Gesetz (§. 239 Abs. 2. §. 240 Abs. 2 St.P.O.); dagegen ist ihnen eine Einwirkung auf die Beweisaufnahme nach der Richtung hin, daß sie ihrerseits die Erhebung eines vom Gerichte abgelehnten Beweises veranlassen könnten, nach dem Gesetze versagt. Welchen Einfluß eine solche abweichende Beurteilung sodann auf den Spruch selbst geäußert hat, entzieht sich, da diesem Gründe nicht beizugeben sind, jeder Erkennbarkeit und damit jeder Prüfung. — Als unbedingtes Erfordernis der Zulässigkeit der Ablehnung eines Beweis Antrages im schwurgerichtlichen Verfahren ist es deshalb vor allem zu bezeichnen, daß die Grundlagen, welche das Gericht zur Verneinung der tatsächlichen Erheblichkeit des Antrages bestimmt haben, nicht bloß dem Gerichte, sondern auch den Geschworenen vollständig und in rechtlich unantastbarer Weise vorgeführt werden. Denn nur, wenn dies der Fall ist, wird dem Grundsätze Rechnung getragen, wonach der Richter seine Überzeugung nur aus dem Inhalte der Hauptverhandlung schöpfen darf (§. 260), und nur in diesem Falle sind die Geschworenen, deren Entscheidung das Gericht bei seiner Beschlußfassung antizipiert, in der Lage, ihrerseits zu prüfen, ob auf diese Grundlagen hin die Erheblichkeit des gestellten Antrages, bezw. der durch denselben zu beweisenden Thatsache, zu verneinen sei, und sich ebenfalls von der Unerheblichkeit des angetretenen Beweises für die Entscheidung der Schuldfrage zu überzeugen. In dem vorliegenden Falle hat das Gericht seine Annahme, daß das geltend gemachte Schußvorbringen eines Beweises nicht erst noch bedürfe, auf die Aussagen der vernommenen Zeugen in Verbindung mit den vorgelegten Wechselprotesten gestützt. Ob und was in der fraglichen Beziehung durch die Aussagen der in der Hauptverhandlung abgehörten Zeugen an Beweisergebnissen gewonnen worden sei, kann nicht nachgeprüft werden, da das Verhandlungsprotokoll keine, bezw. keine erschöpfende Auskunft über den Inhalt der Zeugen Aussagen zu geben hat. Von entscheidender Bedeutung ist aber, daß das Gericht

sich zu Begründung seines Beschlusses jedenfalls mit auf die erwähnten Wechselproteste bezogen hat. Ganz abgesehen davon, daß es hierbei in hohem Grade bedenklich scheinen mußte, ob der in den Protesten befundeten Erklärung der — in der Hauptverhandlung nicht vernommenen — Protestanten, daß das Accept auf den Wechseln nicht von ihnen herrühre, sondern gefälscht sei, von den Geschworenen dieselbe Bedeutung werde beigelegt werden, wie sie ihr anscheinend vom Gerichte beigelegt worden ist, so giebt das Audienzprotokoll in keiner Weise Auskunft darüber, daß die im Laufe der Vorerörterungen zu den Akten gelangten Wechselproteste in der Verhandlung den Geschworenen überhaupt vorgelegt oder sonst zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden seien. Da nach §§. 273. 274 St. P. O. das Sitzungsprotokoll den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen muß, deren Beobachtung auch nur durch das Protokoll bewiesen werden kann, so muß als konstatiert gelten, daß es nicht geschehen ist. Das Gericht hat sonach seine Annahme, daß die zum Verweise verstellte Thatsache bereits erwiesen sei, auf ein in der Hauptverhandlung nicht benutztes und den Geschworenen nicht zugänglich gewordenes Beweismittel gestützt; es fehlt deshalb auch jede Gewähr dafür, daß die letzteren überhaupt in der Lage waren, die Frage, ob das Schußvorbringen in der That bereits bewiesen sei, erschöpfend zu prüfen, und noch mehr dafür, daß sie diese Frage in demselben Sinne wie das Gericht beantwortet haben.

Aus diesem Grunde erscheint die Motivierung des ablehnenden Beschlusses ungenügend und die Verteidigung des Angeklagten durch denselben in unzulässiger Weise beschränkt. Das angefochtene Urteil nebst dem ihm zu Grunde liegenden Spruche der Geschworenen war deshalb aufzuheben.